Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

73 (18.2.1846)

Visual Library

Wochenblatt (IV.)

als Fortsetzung der

Landtags-Zeitung.

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 73.] **Karlsruhe 1846.** [18. Februar.]

Herausgegeben von **Karl Mathy**. — Redigirt von **Karl Stein**. — Druck und Verlag von **Malsch und Vogel**.

Bericht der Petitionscommission über mehrere Petitionen: Verminderung des Wildstandes und Ablösung des Jagdregals betr.

(Erstattet von dem Abg. Straub).

(Fortsetzung.)

V. Bitte mehrerer Bürger von Kürzell. 60 Bürger der Gemeinde Kürzell, Oberamts Lahr, sprechen sich in einer Petition auf eine ähnliche Weise über das Ungenügende unseres Wildschadengesetzes aus, wie ich zu der vorhin Ihnen mitgetheilten Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Hugsweier bemerkt habe, und stellen die Bitte, die hohe Kammer wolle dahin wirken, daß ein Gesetz zu Stande komme, nach welchem die Jagdberechtigungen, wie andere alte Lasten, die der gegenwärtigen Zeit nicht mehr angehören können, von den Gemeinden abgelöst werden dürften. Die Petenten fügen ihrer Bitte schließlich noch bei, das Ablösungskapital würde dann auf sämmtliche Güter und Waldungen des Bannes umgelegt werden müssen, wobei auf die Waldungen eher mehr als auf die anderen Güter kommen dürfte, und die Gemeinde würde dann die Jagden an rechtschaffene und zuverlässige Ortseinwohner verpachten und zu sorgen im Stande sein, daß keine Klage über Wildschaden mehr vorkäme. VI Bitte mehrerer Bürger von Meisenheim. Diese von 119 Bürgern der Gemeinde Meisenheim, Oberamts Lahr, unterzeichnete Petition hat wörtlich denselben Inhalt, wie die oben unter Nr. III. erwähnte Petition der 165 Bürger von Ottenheim. VII. Bitte mehrerer Bürger der Gemeinde Allmannsweier. Diese von 107 Bürgern der Gemeinde Allmannsweier unterzeichnete Petition enthält im Wesentlichen Folgendes: „Die Größe des dem Daniel Völcker in Pacht gegebenen Jagddistrikts, welcher die Niederwaldungen des Oberamtes Lahr ausschließlich und den größten Theil solcher Waldungen des Bezirksamtes Ettenheim umfasse, sei die einzige Ursache des allzugroßen Wildstandes. Der Wildstand sei da so groß und so mannigfaltig, daß jederlei Pflanzen und Gewächse davon verheert werden. Die vielen Rehe und Hasen beschädigen Waldungen und Felder unausgesetzt, und die übermäßige Menge von Fasanen fresse heerdenweis zur Saatzeit den Samen von dem Felde auf, so daß ein großer Theil desselben der Erde wieder entzogen werde, während die aufkommende Saat den Winter über und im Frühjahr von den Rehen und Hasen größtentheils abgefressen werde. Dieses habe zur Folge, daß mancher Familienvater, den das Unglück des Wildschadens treffe, kaum für ein halbes Jahr nur sein eigenes Brod erpflanzen könne, und ein solcher Fruchtmangel entstehe, daß sogar der Fruchtmarkt in Lahr ganz merklich darunter Noth leide. In gleicher Weise seien auch die Waldungen und die Obstbäume der Beschädigung durch das Wild ausgesetzt, ja es helfe sogar das Einbinden der Obstbäume mit Stroh nichts mehr, indem die Hasen und Rehe das Strohgebinde nebst der Rinde auffressen. Das Wildschadengesetz sei nicht zureichend, um diesem Uebelstande abzuhelfen; denn die kleinen Fruchthalmen, welche von dem Wilde abgefressen werden, die Fruchtkörner, welche die Fasanen aufzehren und die zarten Hölzer, welche verdorben werden, können beim besten Willen nicht alle gesehen und abgeschätzt werden; man habe aber beim Abschätzen zudem auch keinen guten Willen, vielmehr suche man gegen die Abschätzung alle möglichen Einwendungen zu machen, so daß der Beschädigte genöthigt werde, in langwierigen Prozessen seinen Schadenersatzanspruch zu verfolgen, oder aber ein Paar Gulden, die nicht ein Zehntel des wirklichen Schadens ausmachen, aus der großmüthigen Hand des Jagdpächters anzunehmen. Die Petenten beschweren sich sodann auch bitter über die Mißhandlungen, welche sie von Seite des Jagdpächters und seiner Dienstleute zu erdulden haben, und führen einige Beispiele hievon an mit dem Beisatze: sie wüßten noch viele solche Fälle anzugeben, wo Bürger, die ruhig und ohne Absicht, zu wildern, ihre Felder besuchten, um nach den Früchten zu sehen, von den Völcker'schen Jägern

mit gespannten Gewehren angefallen und zurückgetrieben worden seien, allein sie halten dieses nicht für nöthig, weil aus den bekannten Thatsachen, insbesondere aus der im verflossenen Jahre bei Kippenheimweiler durch einen Völcker'schen Jäger, Namens Meurer, verübten Ermordung eines Bürgers von Wittenweier und den erzählten Beispielen jedenfalls festgestellt sei, daß durch die Völcker'schen Jagdleute die Gesundheit und das Leben der Bürger gefährdet werde. Schließlich bemerken die Petenten, die übelste Folge des im Völcker'schen Bezirke herrschenden Jagdunwesens bestehe endlich darin, daß mancher brave Mann durch die faktische Rechtlosigkeit, in der er sich bei erlittenem Wildschaden in der Regel befinde, gereizt werde, sich an dem Wilde zu rächen und durch Erlegung des Wildes sich selbst Satisfaction zu verschaffen, wodurch er dann sich und seine ganze Familie in's größte Unglück stürze. Hiebei verweisen die Petenten auf die bekannten Auszüge der Bürger von Hugsweier und Kürzell zur Jagd vom Jahre 1843. Als einziges zureichendes Abhülfsmittel schlagen die Petenten vor eine Aufhebung des Jagdrechts in Geld, und fürsorglich bitten sie, es möge wenigstens der Völcker'sche Jagddistrikt in kleinere Theile zertheilt werden.

VIII. Bitte der Gemeinde Hesselhurst. Diese vom Gemeinderathe und Bürgerausschusse und von dreiunddreißig Bürgern der Gemeinde Hesselhurst unterschriebene Petition schildert den Wildstand, welcher sich in dem Jagddistrikte des Freiherrn von Neveu befinden soll, in ganz ähnlicher Weise, wie vom Völcker'schen Jagdbezirke oben weitläufig erzählt ist, und auch hier wird angeführt, daß erst kürzlich in der Göring'schen Jagd von Offenburg ein Vater einer zahlreichen Familie von einem Jagdaufseher todtgeschossen worden sei, wobei die Petenten in ihrer Entrüstung ausrufen: „Soll denn ein Mensch weniger als ein Wild geschätzt werden?" Die Petenten anerkennen zwar die Vortrefflichkeit unseres Wildschadengesetzes, halten es aber ebenfalls nicht für zureichend, und glauben eben so, wie in den vorigen Petitionen ausgeführt ist, ihr Heil in einer Ablösung des Jagdrechtes zu finden, für deren Erwirkung die hohe Kammer sich verwenden wolle.

IX. Petition der Gemeinde Hohenhurst. Diese vom Gemeinderathe und von sechszehn Bürgern der Gemeinde Hohenhurst unterzeichnete Petition enthält ganz Dasselbe, wie die vorhin unter Nr. VIII. mitgetheilte Petition der Gemeinde Hesselhurst.

X. Eine weitere Petition mehrerer Bürger von Ichenheim. Diese von neunundneunzig weiteren Bürgern der Gemeinde Ichenheim unterzeichnete Petition hat den gleichen Inhalt wie die oben unter Nr. VII. erwähnte aus Allmannsweier, und es sind bei der Schilderung der durch die Jagdaufseher zugefügten Mißhandlungen nur noch einige Beispiele weiter angeführt. Die Petenten erzählen nämlich: „Vor etwa 5 oder 6 Jahren habe man in ihren Waldungen die Leiche eines gewissen Georg Hurst gefunden, welcher an einer Schußwunde verendete, und vor ihm sei ein Strick zum Wildfangen gehangen; wegen Ermordung dieses Menschen hafte zwar starker Verdacht auf einem Völcker'schen Jäger, man habe aber Nichts auf ihn herausbringen können; — ebenso seien vor ungefähr zwei Jahren zwei junge Burschen von etwa 14 oder 15 Jahren (ohne Zweifel von den Völcker'schen Jägern) mit Schroten schwer geschossen worden, weil sie im Verdacht gestanden, mit Bengeln auf Hasen Jagd gemacht zu haben, beide Burschen seien lange Zeit schwer verwundet darniedergelegen, die Thäter haben aber von ihnen nicht herausgebracht werden können, weil die Schüsse von Hinten und von der Seite her auf sie abgefeuert worden seien; — endlich sei in der Gemeinde Meisenheim ein gewisser Zimmermann Wenz im Walde geschossen worden und an dieser Schußwunde bald darauf gestorben, ohne daß man den Thäter habe ausfindig machen können, und so könnten sie noch eine Menge von Beispielen aufweisen, wo Bürger, die, ohne irgend eine Absicht, zu wildern, ihre Felder besuchten, von Völcker'schen Jägern mit gespannten Gewehren angegriffen worden seien." Auch diese Petenten glauben ihr einziges Heil in der Ablösung des Jagdrechts zu finden.

XI. Bitte der Gemeinden Bodersweier und Zirolshofen. Diese vom Gemeinderath und Bürgerausschusse der Gemeinden Bodersweier und Zirolshofen und 156 Gemeindebürgern unterzeichnete Petition enthält im Wesentlichen Folgendes: „Sehr anzuerkennen sei es, daß unsere Regierung durch das Wildschadengesetz und durch die Verordnung vom 3. November 1830 dem Uebelstande des Jagdwesens habe vorbeugen wollen, allein, wenn es seitdem auch um *Vieles* besser geworden sei, so bleibe doch noch gar Manches zu wünschen übrig; insbesondere sei dieses in der Gegend der Petenten der Fall, wo der Wildstand seit Jahren wieder übermäßig gehegt werde, was wohl seinen Grund darin finden dürfte, daß der Verordnung vom 3. November 1830 zuwider mehrere Jagddistrikte zusammengeworfen, und so *ein* Jagdbezirk von Kork bis Rheinbischofsheim, Renchen und Urloffen gebildet, und dieser selbst (größtentheils unter der Hand) an Ausländer vergeben worden sei.

„Rechne man dazu, daß das Wildschadengesetz in der Ausführung auf allerlei Hindernisse stoße, und dieses selbst

nicht hinreiche, den Grundbesitzer gehörig zu schützen, ja daß selbst der Eigenthümer des Jagdrechts den erhobenen Klagen seine Ansprüche auf den Schutz des Staates in Erhaltung seines Rechtes entgegenhalte, so werde es keiner weiteren Ausführung bedürfen, daß durch die entgegengesetzten Interessen beider Parteien ein ewiger und zwar von beiden Seiten erbitterter Kampf im Innern des Landes geführt werde. Diesem Uebelstande könne nur durch Aufhebung der Jagdberechtigungen abgeholfen werden, und es wäre daher sehr zu wünschen, eine Umwandlung und Ablösung der Jagdberechtigungen durch ein Gesetz festgestellt zu sehen, wornach den Gemeinden im Ganzen die Entlastung ihrer eigenen Feld- und Waldgemarkungen von den Jagdberechtigungen mittelst Verwandlung derselben etwa in eine nach dem Reinerträgniß der Jagd zu bestimmende ablösbare Grundrente möglich gemacht werde, wogegen es dann Sache der Gemeinde sei, die Jagd selbst auf ihrer Gemarkung unter einer dem wahren Interesse der Cultur consequent untergeordneten Jagdpolizei weiter zu verpachten."

Bevor die Petenten zu der Bitte übergehen, die hohe Kammer wolle dahin wirken, daß ein solches Gesetz zu Stande komme, rufen sie aus:

„Sollte dieß in gegenwärtiger Zeit, in der die Civilisation so weit vorgeschritten, und der Geschmack in der Wahl der Vergnügungen so veredelt ist, unmöglich sein? Sollte die aus der Barbarei des Mittelalters stammende Jagdtyrannei, dieser Druck und diese herbe Last des Bauers jetzt bei der gesteigerten Cultur und Industrie, sollte diese Einrichtung, die der Freiheit des Eigenthums so feindselig gegenübertritt, nicht können zu Grabe getragen werden? Sollte das Recht des Staatsbürgers, Schutz und Sicherheit für sein Eigenthum zu fordern, für welches er seine Steuern und Abgaben bezahlt, wegen veralteter Vorurtheile nicht gewährleistet werden können, sollte dieses Recht einer bloßen Jagdlust gegenüber (da wohl von einem Erträgniß bei den dabei nothwendigen Ausgaben wenig die Rede sein könne) unberücksichtigt bleiben müssen? Nein, dieses können wir nicht denken, weil wir selbst an die Stärke des Rechtes glauben, und die Liebe zum Rechte auch bei Anderen voraussetzen."

XII. Petition der Gemeinde Legelshurst. Diese vom Gemeinderath und Bürgerausschusse unterzeichnete Petition beklagt sich in ähnlicher Weise, wie alle früheren über das Unzureichende des Wildschadengesetzes, und verlangt ebenfalls Ablösung des Jagdrechts.

Fassen wir nun, meine Herren, die Wünsche und Beschwerden, welche in den vorliegenden Petitionen niedergelegt sind, zusammen, so reduciren sich dieselben auf folgende Punkte: a) die Beschwerde, daß der Jagdpächter die Abschätzer des Wildschadens bestätigen oder verwerfen könne; b) die Beschwerde, daß der Wildschaden nicht sogleich abgeschätzt, und der Beschädigte unter allerlei Vorwänden so lange hinausgehalten werde, bis die Möglichkeit einer Beweisführung verschwunden sei; c) die Beschwerde, daß die Wildschadenersatzsumme vom Ersatzpflichtigen unmittelbar zu erheben sei, und nicht nach Art der Zeugengebühren erhoben werden könne; d) die Bitte um Reducirung des Wildstandes auf einen der Landwirthschaft unnachtheiligen Bestand; e) die Beschwerde darüber, daß die Jagdpachtbezirke zu groß seien, und die Bitte, daß solche in kleinere Bezirke zertheilt werden möchten; endlich f) die Bitte um ein Gesetz über Ablösung der Jagdberechtigungen. Ich will nun, meine Herren, einen Punkt nach dem anderen besonders in's Auge fassen, und Ihnen die Ansicht Ihrer Commission darüber mittheilen, und gehe also über:

1) Zu Punkt a, die Beschwerde, daß der Jagdpächter die Abschätzer des Wildschadens bestätigen oder verwerfen könne.

Diese Beschwerde beruht offenbar auf einer irrigen Voraussetzung, beziehungsweise auf einer Unkenntniß des Wildschadengesetzes. Unser Wildschadengesetz bezeichnet einem Beschädigten zwei Wege, um seinen Schadenersatz zu suchen, den außergerichtlichen und den gerichtlichen. Wird der außergerichtliche Weg betreten, so hat die Abschätzung nach §. 16 des erwähnten Gesetzes von zu diesem Zwecke ständig ernannten Schätzern zu geschehen. Die Aufstellung solcher ständigen Schätzer erfolgt entweder auf den Grund einer zwischen dem Gemeinderathe einer Gemeinde und dem dortigen Jagdinhaber getroffenen Vereinbarung, oder, im Falle eine solche Vereinigung nicht zu Stande kommt, durch das Untergericht, welch' letzterem aber hiebei obliegt, vor der Ernennung der Schätzer ein Gutachten des Forstamtes einzuholen, und den Gemeinderath sowohl, als den Jagdinhaber noch vorher zu vernehmen, sodann müssen diese ständigen Schätzer eidlich verpflichtet werden. Hiernach hat also der Jagdinhaber keineswegs ein besonderes Bestätigungs- oder Verwerfungsrecht bezüglich der aufgestellten Wildschadenschätzer, sondern es steht ihm keine weitere Befugniß zu, als den Gemeinderäthen des betreffenden Jagdreviers, und daß da, wo es sich um Ersatz eines verursachten Schadens handelt, der Kläger und der Beklagte bezüglich der Ernennung von Schätzern gleiche Rechte haben, fordert die Gerechtigkeit. Die Landleute sind gegen jede gedenkbare Uebervortheilung und parteiische Behandlung bei Ernennung von ständigen Wildschadenschätzern außer den oben erwähnten Bestimmungen insbesondere auch geschützt durch die Verordnung

vom 8. Januar 1834, Regierungsblatt Nr. 3, die das bei einer solchen Ernennung zu beobachtende Verfahren genau bestimmt, beiden Parteien gegen jede Willkür oder Parteilichkeit das Recht der Beschwerdeführung an das Hofgericht einräumt, und sie insbesondere für berechtigt erklärt, die Entlassung eines Schätzers zu verlangen, sobald die Verhältnisse darthun können, vermöge deren ihnen kein ungeschwächtes Vertrauen mehr auf die Unbefangenheit des Schätzers zugemuthet werden kann. Findet endlich eine Partei die auf außergerichtlichem Wege geschehene Schätzung nicht für richtig, so bleibt ihr nach §. 19 überlassen, sogleich den gerichtlichen Weg einzuschlagen, wo dann nach §. 25 die Schätzer, im Falle eine gütliche Uebereinkunft über ihre Wahl unter den streitenden Theilen nicht zu Stande kommt, vom Gerichte aus der Zahl der im Gerichtsbezirke allgemein aufgestellten Schätzer, jedoch mit Ausschluß derjenigen, die außergerichtlich schon ein Gutachten abgegeben haben, ernannt werden.

Es ist also durchaus nicht einzusehen, in wie fern man Ursache hätte, über die gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Ernennung der Wildschadenschätzer gelten, sich zu beklagen, und wenn irgendwo Parteilichkeiten und Willkürlichkeiten in dieser Beziehung vorkommen, so fehlt es nur an Denjenigen selbst, welche darunter zu leiden haben, weil sie entweder das Gesetz nicht kennen, oder es versäumen, die Rechte, die ihnen das Gesetz gibt, geltend zu machen.

2) Zu b, die Beschwerde, daß der Wildschaden nicht sogleich abgeschätzt, und der Beschädigte unter allerlei Vorwänden so lange hingehalten werde, bis die Möglichkeit einer Beweisführung verschwunden sei.

Diese Beschwerde ist ebenfalls ungegründet, denn bei Einschlagung des außergerichtlichen Weges haben die Schätzer nach §. 17 des Wildschadengesetzes auf die Aufforderung Derjenigen, welche einen Wildschaden erlitten zu haben behaupten, binnen 24 Stunden schon die Schätzung vorzunehmen, und für das gerichtliche Verfahren bestimmt der §. 24 des erwähnten Gesetzes, daß bei Einkunft einer Klage auf Wildschadenersatz sogleich und mit möglichst kurzer Frist Tagfahrt zur Vornahme des Augenscheins und Begutachtung des Schadens anzuordnen sei. Mithin fehlt es hier wieder nicht am Gesetze, sondern an Denjenigen, für welche das Gesetz gegeben ist, weil sie es unterlassen, die ihnen gesetzlich zustehenden Mittel gehörig zu gebrauchen.

3) Zu c, die Beschwerde, daß die Wildschadenersatzsumme vom Ersatzpflichtigen unmittelbar zu erheben sei, und nicht nach Art der Zeugengebühren erhoben werden könne. Wenn es auch allerdings noch viele Landleute gibt, die gegenüber einem Menschen, den sie für einen großen Herren halten, unbeholfen und schüchtern sind, und sich oft aus lauter Respekt nicht einmal getrauen, ihre klarsten Rechte gegen sie geltend zu machen, so glaubt Ihre Commission doch nicht, daß hierwegen eine Aenderung an dem Wildschadengesetze zu machen sei, denn wenn einmal die Schadenersatzsumme durch Urtheil ausgesprochen ist, so bedarf es ja nur eines einfachen Anrufens auf Vollstreckung, wenn der Verurtheilte nicht freiwillig bezahlen will, und geschieht die Zahlung freiwillig, so ist nicht einzusehen, wie sich Jemand scheuen kann, von dem Schuldigen selbst solche in Empfang zu nehmen. Diese Beschwerde erscheint also ebenfalls als ungegründet.

4) Zu d, die Bitte um Reduction des Wildstandes auf einen der Landwirthschaft unnachtheiligen Bestand. Ihre Commission muß im Interesse des Gedeihens der Landwirthschaft, welche als die reichste Quelle unseres Nationalvermögens in unserem Lande vorzugsweise Berücksichtigung verdient, so wie auch im Interesse der Gerechtigkeit, die es dringend gebietet, daß das Eigenthum der Bürger gegen jegliche Beschädigung durch Andere gesichert und dem Beschädigten zum Schadenersatze verholfen werde, es lebhaft wünschen, daß neben der Handhabung des Wildschadengesetzes irgend ein Mittel getroffen werde, welches mit mehr Nachdruck und mit mehr Sicherheit Abhülfe gewährt gegen die wirklich argen Beschädigungen und Bedrückungen, welche die Petenten nach ihrer Angabe zu erleiden haben. Ihre Commission kann auch nicht daran zweifeln, daß dieser Wunsch von unserer Regierung getheilt werde, insbesondere mit Hinblick auf unser Wildschadengesetz und die diesem Gesetze vorausgehende Staatsministerialverordnung vom 28. October 1830, Regierungsblatt Nr. XIV., in welch' letzterer Se. Königl. Hoheit der Großherzog Selbst erklären, daß es Allerhöchstderselben ernstlicher Wille sei, die Früchte des Fleißes der Landleute gegen jeden aus Mißbrauch des Jagdrechtes entstehenden Schaden kräftig zu schützen, wo der Art. 1 bestimmt:

> „In allen zu Unseren Domänen gehörigen Jagdrevieren soll, während dem Laufe des gegenwärtigen Winters der Wildstand auf einen der Landwirthschaft durchaus unnachtheiligen Bestand zurückgeführt werden."

und wo der Art. 4 sagt:

> „Wie in Unseren Domanialjagdrevieren, soll auch in den Jagdrevieren aller sonstigen Jagdeigenthümer ein übermäßiger Wildstand nicht geduldet, und wo ein solcher besteht, dessen Verminderung im Laufe dieses Winters vorgekehrt werden." (Schluß folgt.)